

1. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Steinigtwolmsdorf vom 19.10.2012 (Fäkaliensatzung)

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 und der letzten Änderung vom 29. April 2015 sowie der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 hat der Gemeinderat von Steinigtwolmsdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2015 folgende Änderungen der Abwassersatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Fäkaliensatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf vom 19.10.2012 wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 - Erhebungsgrundsatz und Höhe der Gebühren - wird der Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Entsorgungsgebühr setzt sich aus Grund- und Mengengebühr zusammen.

1. Die Grundgebühr beträgt 5,00 Euro je Monat
2. Die Mengengebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser
 - a) für Abwasser, das von Grundstücksentwässerungsanlagen in einem Klärwerk gereinigt wird 24,30 Euro
 - b) für biologisch stabilisierten Klärschlamm, der aus biologischen Kläranlagen in einem Klärwerk gereinigt wird 26,33 Euro“

2. Im § 8 - Erhebungsgrundsatz und Höhe der Gebühren - entfällt der Abs. 2.

3. Im § 10 - Gebührenschuld, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum - wird der Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Fäkaliensatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Steinigtwolmsdorf, den 10.11.2015


Güntram Steglich
Bürgermeister

